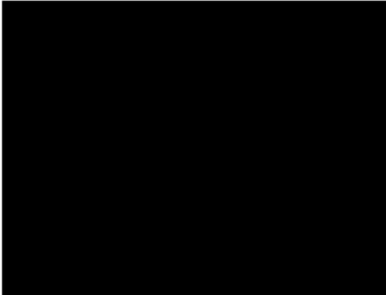


Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei



Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Jüdenstraße 1, 10178 Berlin (Postanschrift)

Geschäftszeichen (bitte angeben)
ZS E 2 - 1992 20/43




Jüdenstraße 1, 10178 Berlin

11.01.2021

Antrag auf Akteneinsicht bzw. -auskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihr E-Mail vom 28.12.2020

Sehr geehrter Herr 

auf Ihren mit o.g. E-Mail gestellten Antrag auf Akteneinsicht bzw. -auskunft nach § 3 IFG ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

I.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Mit E-Mail vom 28.12.2020 beantragten Sie über die Plattform „Frag-den-Staat.de“ [#207344] Akteneinsicht bzw. -auskunft in/über das Protokoll zur Ministerpräsidentenkonferenz am 13.12.2020.

Der Regierende Bürgermeister
von Berlin - Senatskanzlei -
Jüdenstraße 1, 10178 Berlin

berlin.de/senatskanzlei
twitter.com/regberlin
facebook.com/regberlin
instagram.com/regberlin
youtube.com/regberlin

Sprechzeiten Bürgerberatung:
Mo. und Di. von 9.00 - 15.00 Uhr
Mi. (nur telef.) von 9.00 - 15.00 Uhr
Do. von 9.00 - 18.00 Uhr
Fr. von 9.00 - 14.00 Uhr
Hinweis:
Außerhalb der Sprechzeiten nach
Terminvereinbarung

Verkehrsverbindungen:
U- und S-Bahn Alexanderplatz,
Regionalbahn, Tram M 2, M 4, M 5,
M 6, Bus M 48, 100, 200, 245, 248, 300

Informationen zum Datenschutz
erhalten Sie auf Anforderung oder
unter berlin.de/rbmskzl/datenschutz



II.

Der Antrag ist abzulehnen.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder Mensch das Recht auf Auskunft über den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten, sofern diese Akten vorhanden sind (§ 3 IFG) und soweit dem keine Ausschlussgründe entgegenstehen (vgl. §§ 5 ff. IFG).

Ein Protokoll zur Ministerkonferenz am 13.12.2020 liegt in der Senatskanzlei nicht vor.

III.

Die Entscheidung über die Gebühren beruht auf § 16 IFG i.V.m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG), § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) sowie Absatz 1 der Anmerkung zu Tarifstelle 1004 des Gebührenverzeichnisses zur VGebO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch statthaft. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Regierenden Bürgermeister von Berlin, Senatskanzlei, Jüdenstraße 1, 10178 Berlin, oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen unter der E-Mail-Adresse „justizariat@senatskanzlei.berlin.de“ zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist eingeht.

Mit freundlichen Grüßen

